

## VIK-Stellungnahme

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen – Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)**

30.03.2010

---

#### **Einleitung**

Mit eMail vom 24. März 2010 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) kurzfristig zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (2006/32/EG) (kurz EDL – RL) – Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) aufgefordert. VIK, der Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V., kommt der Bitte um Stellungnahme gern nach.

#### **Zusammenfassung der wesentlichen Kritikpunkte**

VIK begrüßt das Ziel des EDL-G, die Effizienz der Energienutzung durch die Endkunden in Deutschland mittels Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen zu steigern, sofern diese kosteneffizient, praktikabel und angemessen sind.

Gleichzeitig befürworten wir die Streichung des noch in der letzten Legislaturperiode strittigen § 7a, nach welchem alle Betriebe des produzierenden Gewerbes, die als energieintensiv gelten und zusätzlich bestimmte Beschäftigungs- und Umsatzkriterien oder Bilanzkriterien erfüllen, zur Durchführung eines Energiemanagementsystems verpflichtet werden sollten. Im Rahmen der Beschlüsse der Bundesregierung für ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm ist festgelegt worden, dass Energiemanagementsysteme spätestens bis 2013 im Wege einer noch zu treffenden einvernehmlichen Vereinbarung mit der betroffenen deutschen Wirtschaft in den Blick genommen werden sollen.

Zukünftige Regelungen, durch die derartige Energiemanagementsysteme bereits wesentlich früher einseitig und verpflichtend eingeführt werden sollen, lehnt VIK im Hinblick auf die Beschlüsse von Meseberg nach wie vor ab. Energieintensive Unternehmen realisieren schon vor dem Hintergrund der ohnehin hohen Strompreise allein aus wirtschaftlichen Erwägungen alle sinnvoll erschließbaren Energieeffizienzpotenziale. Gleiches gilt für Unternehmen, die dem Emissionshandel unterliegen.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen – Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

Vor diesem Hintergrund wären weitere Einsparungen von wesentlichem Umfang durch die Einführung eines staatlich verordneten, zertifizierten Systems über Energieverbräuche und Minderungspotenziale auch nicht zu erwarten. Grundsätzlich offen steht VIK einem Dialog mit der Politik gegenüber, wie diese Energiemanagementsysteme für die Zeit ab 2013 ausgestaltet werden können.

Das EDL-G muss sich prinzipiell auf die Sektoren und Verpflichteten beziehen, bei denen eine tatsächliche Steigerung der Energieeffizienz erreicht werden kann und darf, insbesondere in wirtschaftlich ohnehin schwierigen Zeiten, nicht dazu führen, dass die entstehenden Mehrkosten über den Strompreis bzw. die Energiepreise alle Endkunden zusätzlich belasten.

Das vorliegende Gesetz ist daher aus Sicht der industriellen Endverbraucher in folgenden **6 Punkten** zu kritisieren und dringend verbesserungsbedürftig:

- 1. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist ausdrücklich auf Energieunternehmen der öffentlichen Versorgung, also auf solche Unternehmen, die Energieversorgung als Hauptzweck betreiben, zu beschränken.**
- 2. Die allgemeine Definition der „Wirtschaftlichkeit“ einer Energieeffizienzmaßnahme wird abgelehnt.**
- 3. Die sich aus dem Gesetz ergebenden Mehrkosten, insbesondere die indirekten Effekte über die Energiepreise müssen vermieden werden.**
- 4. Die Sorgspflicht gem. § 4 Abs. 2 EDL-G muss praktikabler ausgestaltet und Kostensteigerungen vermieden werden.**
- 5. Für die Weitergabe sensibler Kundendaten fehlen jegliche wirksame Schutzvorschriften.**
- 6. Der Bußgeldkatalog muss gestrichen werden.**

**Im Einzelnen:**

- 1. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist ausdrücklich auf Energieunternehmen der öffentlichen Versorgung, also auf solche Unternehmen, die Energieversorgung als Hauptzweck betreiben, zu beschränken!**

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist nicht hinreichend bestimmt. Nach dem Wortlaut des Art. 3 lit. a) der EDL-Richtlinie wird erkennbar allein an „Energieeinzelhandelsunternehmen“ angeknüpft. Der Entwurf des EDL-G bezieht die Pflichten des Gesetzes aber auf Energielieferanten bzw. Energieunternehmen. Damit stellt sich auch die Frage, ob Industrieunternehmen, die neben ihrer hauptsächlichen Tätigkeit auch Energien an Dritte verkaufen, in den Kreis der Verpflichteten einbezogen sein soll.

Das würde nicht der Zielsetzung der Richtlinie entsprechen, denn erkennbar soll die Energiewirtschaft der öffentlichen Versorgung in die Pflicht genommen werden, dagegen nicht jeder Lieferant, der möglicherweise Kleinmengen an Dritte liefert.

Im Energiewirtschaftsgesetz ist die Ausnahme der Objektnetze anerkannt. Dies sollte spiegelbildlich auch in diesem Gesetz verankert werden.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen – Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

Wir schlagen daher vor, die Definition des § 2 Nr. 16 EDL-G schärfer zu fassen und **Unternehmen, die Energielieferungen lediglich als Neben Zweck ihrer unternehmerischen Tätigkeit wahrnehmen, ausdrücklich aus dem Kreis der Verpflichteten auszunehmen.**

#### Änderungsvorschlag:

##### § 2 Nr. 16 EDL-G:

*„Energieunternehmen: Energieverteiler, Verteilnetzbetreiber und Energielieferanten, deren Umsatz dem Äquivalent von 75 Gigawattstunden an Energie pro Jahr entspricht oder darüber liegt oder die zehn oder mehr Personen beschäftigen oder deren Jahresumsatz und Jahresbilanz 2 Millionen Euro übersteigt. **Ausgenommen sind Netzbetreiber im Sinne des § 110 EnWG sowie natürliche und juristische Personen, die über solche Netze Energie an Endkunden liefern.**“*

Darüber hinaus monieren wir, dass die Ausnahme im Hinblick auf die Betreiber von Anlagen als Endkunden, die unter das TEHG fallen, nicht hinreichend deutlich formuliert ist. Warum muss hinsichtlich einzelner Tätigkeiten differenziert werden, wenn aufgrund des Art. 2 lit. b) der EDL-Richtlinie feststeht, dass alle Unternehmen, die unter die Regelungen des Emissionshandels fallen, nicht von diesem Gesetz betroffen sein sollen.

Diese Regelung ist bürokratisch, weil sie ohne Notwendigkeit eine viel zu kleinteilige Regelung trifft, die es diesen Endkunden schwer macht zu erkennen, ob und wie sie von dem Gesetz betroffen sind.

VIK schlägt daher folgende Änderungen vor:

#### Änderungsvorschlag:

##### § 1 Abs. 1 EDL-G:

*„Dieses Gesetz findet Anwendung auf*

- 1. Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen, Energieunternehmen,*
- 2. Endkunden mit Ausnahme von Verantwortlichen nach § 3 Absatz 7 des Treibhausgas – Emissionshandelsgesetz **hinsichtlich ihrer Tätigkeiten nach Anhang 1 zum Treibhausgas – Emissionshandelsgesetz,***
- 3. die öffentliche Hand einschließlich der Bundeswehr, soweit die Anwendung dieses Gesetzes nicht mit der Art und dem Hauptzweck der Tätigkeit der Streitkräfte kollidiert, und mit Ausnahme von Material, das ausschließlich für militärische Zwecke verwendet wird.*

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen – Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

## **2. Die allgemeine Definition der „Wirtschaftlichkeit“ einer Energieeffizienzmaßnahme wird abgelehnt.**

In § 3 Abs. 2 EDL-G wird die Wirtschaftlichkeit von Energieeffizienzmaßnahmen näher definiert. Hiernach gelten Maßnahmen als wirtschaftlich, wenn generell die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können.

Diese sehr allgemeine Definition entspricht jedoch nicht den Grundlagen von Investitionsentscheidungen eines Industrieunternehmens. Im Allgemeinen erfolgt die wirtschaftliche Bewertung von Maßnahmen unternehmensindividuell mittels unterschiedlicher Kriterien. Welche Kriterien zur Bewertung einer Investition im jeweiligen Einzelfall herangezogen werden, liegt im Verantwortungsbereich des Unternehmens. Sie gesetzlich regeln zu wollen, bedeutet einen Eingriff in die unternehmerische Freiheit, der abzulehnen ist.

## **3. Die sich aus dem Gesetz ergebenden Mehrkosten, insbesondere die indirekten Effekte über die Energiepreise müssen vermieden werden.**

Um dem Ziel, einen Markt für Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen zu entwickeln und zu fördern, Rechnung zu tragen, sieht das Gesetz zwei unterschiedliche Verpflichtungen der Betroffenen, die sog. „*Informations-*“ und die sog. „*Sorgepflicht*“, vor.

Grundsätzlich verpflichtet das EDL-G Energielieferanten zur Information ihrer Endkunden über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen und über die Anbieter von Energiedienstleistungen und Energieaudits mit wettbewerbsorientierter Preisgestaltung, sowie von Energieeffizienzmaßnahmen („*Informationspflicht*“).

Um die Erfüllung der Verpflichtung zu gewährleisten, können diese Informationen im Rahmen der Abrechnung des Energieverbrauchs durch ausdrücklichen Hinweis auf die Anbieterliste gem. § 6 Abs. 1 S. 1 oder S. 3 EDL-G und die Berichte der Bundesstelle für Energieeffizienz– das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) – gem. § 5 Abs. 1 EDL-G gegeben werden. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers kann diese zusätzliche Informationspflicht insgesamt zu Strompreis- bzw. Energiepreisstörungen führen, weil beispielsweise die entsprechenden Betriebs- und Verwaltungskosten überwälzt werden.

Eine Abschätzung der genauen Kosten ist offensichtlich nur bedingt möglich. Bisher liegen zur unternehmerischen Entscheidung zwischen den beiden grundsätzlichen Informationsalternativen – Hinweis auf Anbieterliste bzw. Berichte der BAFA im Rahmen der Abrechnung oder eigene Angebotsinformation des Energieunternehmens an die Endkunden – keine belastbaren Zahlen vor. Die bloße Annahme, die Informationspflicht führe insgesamt nur zu geringfügigen Mehrkosten, ist daher nicht belegt und damit auch nicht nachvollziehbar.

Insbesondere bei klassischen Energieunternehmen, die auch selbst Anbieter von Effizienzmaßnahmen sein können, besteht ein inhärentes Interesse, ihre Endkunden an sich zu binden. Dies wird auch vom Gesetzgeber selbst eingeräumt und ist offensichtlich auch gewollt, um vom Geschäftskonzept „*Verkauf von möglichst viel Energie an einzelne Kunden*“ weg und hin zu einem Geschäftskonzept „*Verkauf von Energiedienstleistungen an möglichst viele Kunden*“ zu kommen.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen – Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

Je nach damit verbundener Intensität von Werbe-, Informations- und Beratungsprogramm kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit dem Hinweis auf größere Maßnahmen erhebliche Kostensteigerungen über den Strompreis bzw. die entsprechenden Energiepreise abgewälzt werden.

Diese Kosten werden, weil die derzeitigen Marktstrukturen dies zulassen, indirekt mindestens über den Strompreis den Endkunden auferlegt, also auch denen, die nach dem Willen des Richtliniengebers gerade nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst sein sollen, weil sie bereits dem Emissionshandel unterliegen. Der Gesetzentwurf nimmt diese Zusammenhänge nicht hinreichend in den Blick.

#### **4. Die Sorgspflicht gem. § 4 Abs. 2 EDL-G muss praktikabler ausgestaltet und Kostensteigerungen vermieden werden.**

Neben der grundsätzlichen Informationspflicht, führt das EDL-G gleichfalls eine sog. „Sorgpflicht“ zur Gewährleistung einer ausreichenden Zahl von unabhängigen Anbietern von Energieaudits ein. Daraus folgt, dass Energieunternehmen für die Sicherstellung eines entsprechenden Angebotes für ihre Endkunden verantwortlich sind.

Die Entscheidung, ob eine ausreichende Anzahl vorhanden ist, trifft die Bundesstelle für Energieeffizienz. Für den Fall, dass eine ausreichende Anzahl an Anbietern nicht vorliegt, tragen die Energieunternehmen hierfür auf eigene Kosten Sorge.

Diese Regelung birgt drei wesentliche Probleme; zum einen die Kostenfrage:

Bereits aus der Begründung zum EDL-G geht hervor, dass eine Feststellung, welche Kosten dabei im Einzelfall auf die Energieunternehmen zukommen, derzeit kaum möglich ist. Dementsprechend können die Kosten noch nicht abschließend bestimmt werden. Die aus dieser Regelung resultierenden Kosten dürften jedenfalls für kleinere Energieunternehmen überproportional hoch sein. Dies führt zu einer Begünstigung bereits etablierter Energieunternehmen.

Sicher dürfte aber sein – und dies wird auch in der Begründung zum EDL-G deutlich -, dass auch diese Kosten zwangsläufig indirekt über den Strompreis bzw. über den jeweiligen Energiepreis allen Endkunden auferlegt werden. Diese Energiepreisstigerungen sind dann von Industrie und Haushalten als zusätzliche Belastungen – in ohnehin wirtschaftlich schwierigen Zeiten – zu tragen. Es ist daher sicherzustellen, dass eine Übernahme der Kosten in den Energiepreis ausgeschlossen wird.

Zum anderen verstößt die weitreichende Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung der Bundesregierung – im Übrigen ohne parlamentarische Kontrolle - gegen das sog. „Bestimmtheitsgebot“ des Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG. Hiernach sind Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung durch das Gesetz zu bestimmen und dürfen nicht auf den Ordnungsgeber übertragen werden.

§ 4 Abs. 2 EDL-G-Entwurf enthält jedoch entgegen Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG keinerlei Maßstäbe, in welcher Weise eine ausreichende Zahl von Anbietern für Energiedienstleistungen zu bestimmen ist und in welcher Weise die Energieunternehmen zu den Kosten heranzuziehen sind. Erforderliche Regelungsinhalte werden damit auf den Ordnungsgeber übertragen, ohne dass das Gesetz den hierfür erforderlichen Rahmen bestimmt.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen – Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

Abschließend ist die Frage zu stellen, wie Industrieunternehmen, die Energie liefern, diese Sorgspflicht erfüllen sollen. Üblicherweise findet man Industrieunternehmen gerade nicht in städtischen Strukturen, sondern außerhalb. Insofern kann die Sorgpflicht per se nicht erfüllt werden. Für Energieunternehmen, die Energielieferung lediglich als Nebenzweck betreiben, wäre daher zwingend – sofern man sie nicht sowieso aus dem Anwendungsbereich ausdrücklich ausnimmt (siehe oben) - eine praktikablere Lösung zu finden.

Einem Unternehmen mit mehreren Standorten muss es außerdem frei stehen, die Dienstleistung bei einem Anbieter seiner Wahl, unabhängig vom Standort beziehen zu können.

#### **5. Für die Weitergabe sensibler Kundendaten fehlen jegliche wirksame Schutzvorschriften.**

Durch § 10 EDL-G wird die Bundesstelle für Energieeffizienz ermächtigt, die Energieunternehmen zu verpflichten, sehr detailliert sensible Daten wie z. B. Verbrauch und Lastprofile ihrer Kunden an sie zu übermitteln. Geschäftsgeheimnisse sind von den übermittelnden Energieunternehmen zu kennzeichnen. Da die Energieunternehmen einerseits in der Regel keine Kenntnisse darüber haben, welche Kundendaten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzustufen sind, andererseits aber zur Datenübermittlung verpflichtet sind, kann nicht sichergestellt werden, dass sensible Kundendaten nicht bzw. ungeschützt in die Öffentlichkeit gelangen. Art und Umfang der Datenerhebung sind trotz „kann – Vorschrift“ gänzlich unklar.

Die Bundesregierung wird sogar ermächtigt durch Rechtsverordnung, also ohne parlamentarische Kontrolle, zu einem späteren Zeitpunkt darüber zu entscheiden, welche Daten erhoben werden, wann und wie diese Daten zu übermitteln sind, vor allem wie diese Daten zu verwenden sind. Geschäftsgeheimnisse können damit vollkommen ungeschützt in die Öffentlichkeit gelangen.

Mit der derzeitigen Formulierung des § 10 ist nicht sichergestellt, dass den Kunden keine schweren wirtschaftlichen Nachteile aufgrund der Berichtspflicht der Energieunternehmen an die Bundesstelle für Energieeffizienz entstehen. Gerade Lastprofile sind in höchstem Maße sensibel, weil sie den gesamten Produktionsprozess eines Industrieunternehmens abbilden.

Es ist zu befürchten, dass aufgrund der geforderten Daten der Kunde, auch wenn sie in anonymisierter Form übermittelt werden, gegenüber seinem Energieunternehmen zum „gläsernen Kunden“ mutiert und die Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu Wettbewerbsnachteilen in den jeweiligen Branchen führt.

Beispielsweise wäre es den Energieeinkäufern in den Unternehmen durch die Kenntnis der Daten, die die Energieunternehmen im Rahmen des EDL-G über ihre Kunden erhalten – da sie diese Daten an die Bundesstelle für Energieeffizienz berichten müssen – fast unmöglich, preislich attraktive Abschlüsse zu tätigen.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen – Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

**Änderungsvorschlag:**§ 10 Abs. 1 EDL-G:

*„Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bundesstelle für Energieeffizienz von Energieunternehmen die Übermittlung zusammengefasster Daten über deren Endkunden in anonymisierter **und aggregierter** Form verlangen, insbesondere zum Verbrauch der Endkunden, zu Art und Umfang der jeweiligen Kundengruppen und zum Kundenstandort umfassen und gegebenenfalls zu Lastprofilen. Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, ~~hat das übermittelnde Unternehmen als vertraulich zu kennzeichnen dürfen erst nach ausdrücklicher Freigabe durch das betroffene Unternehmen übermittelt werden.~~“*

**6. Der Bußgeldkatalog muss gestrichen werden.**

Die Regelung des Bußgeldkataloges machen nicht hinreichend klar und transparent, wann wer für welche Ordnungswidrigkeit zukünftig zur Rechenschaft gezogen werden soll. Dies wird beispielsweise daran deutlich, dass Handlungen Bußgeld beweht sind, die von der Mitwirkung Dritter – z. B. Kunden – abhängig sind. Auch die Richtlinie sieht Sanktionen nicht vor.